

Die Vollzugsorgane können demgemäß in folgende wesentliche Arten untergliedert werden, wobei nach den gleichen Kriterien oder Differenzierungsmerkmalen wie im vorangegangenen Abschnitt verfahren wird:

a) Die Organe mit allgemeiner Kompetenz sind der Ministerrat und die örtlichen Räte. Sie sind immer gleichzeitig Teil ihrer Volksvertretung und Spitze des betreffenden Leitungsapparates. Sie sind die wichtigsten Schaltstellen zur Gewährleistung der Einheit von Vertretungs- und Vollzugsorganen.

b) Die Zweigorgane oder Organe mit spezieller Kompetenz leiten einen entsprechenden Zweig oder Bereich der Volkswirtschaft oder des gesellschaftlichen Lebens. Beispiele hierfür sind die Ministerien, Ämter und WB sowie die Fachorgane der örtlichen Räte. Sie leiten einen entsprechenden Industriezweig oder einen anderen Bereich des gesellschaftlichen Lebens entweder im Landesmaßstab oder im Rahmen einer territorialen Einheit. Ministerien leiten solche Zweige und Bereiche im Landesmaßstab. Die Fachorgane der örtlichen Räte leiten im territorialen Maßstab. Um territoriale Leitung und Zweigleitung aufeinander abstimmen und die zentralen Leitlinien in allen Zweigen und Bereichen einheitlich verwirklichen zu können, sind die Fachorgane der örtlichen Räte doppelt unterstellt .

Die Zweigorgane entscheiden im Rahmen der ihnen durch Rechtsvorschrift eingeräumten Kompetenz alle Fragen, die mit der Entwicklung des Zweiges (Bereiches) zusammenhängen, also die Probleme der Planung, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Investitionen, der Materialwirtschaft, der Finanzen und des Kredits, der Arbeit und Löhne usw. Sie sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstellten Bereiche und Einrichtungen bedarfs- und qualitätsgerecht produzieren bzw. entsprechende Leistungen erbringen.

Für Zweige und Bereiche, die eindeutig dem Zweigprinzip unterliegen, ist typisch, daß ein zentrales staatliches Organ den gesamten Zweig oder Bereich leitet. Territorial geleitete